



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Juli 2022

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		297	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg	S. 418	
292	Anerkennung einer Stiftung (Shangri-La Stiftung)	S. 412			
293	Anerkennung einer Stiftung (WOHEY-Stiftung ALEXANDRA)	S. 412	298	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Mülheim-Dohne	S. 420
294	Allgemeinverfügung – Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	S. 413	299	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Düsseldorf in Meerbusch – Klärwerk Düsseldorf-Nord	S. 420
295	Allgemeinverfügung - Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen	S. 414	300	Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage	S. 422
296	Kennzeichnung von Wanderwegen	S. 418	301	Bezirksfachklassenverordnung 2022	S. 425

Beilage zu Ziffer 301: Bezirksfachklassenverordnung 2022

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

292 Anerkennung einer Stiftung (Shangri-La Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2156

Düsseldorf, den 08. Juli 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Shangri-La Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.06.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 412

293 Anerkennung einer Stiftung (WOHEY-Stiftung ALEXANDRA)

Bezirksregierung
21.13-St. 2200

Düsseldorf, den 07. Juli 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„WOHEY-Stiftung ALEXANDRA“

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.05.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 412

294 Allgemeinverfügung – Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Bezirksregierung
25.01.06

Düsseldorf, den 21. Juli 2022

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt vor dem Hintergrund der Invasion in der Ukraine durch Russland und den damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV i. V. m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begründet der Inhaber einer gültigen ukrainischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 23. Februar 2023.
2. Die in Ziffer 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener nationaler Schutz gewährt wird.
3. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

5. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 22. Juli 2022 in Kraft.

Begründung:

Auf Grund der russischen Invasion in der Ukraine haben fünf Millionen Menschen die Ukraine verlassen und in den Nachbarländern Zuflucht gesucht, davon bislang mehr als 700.000 in Deutschland. Diese Menschen möchten in Deutschland mobil sein. Teilweise möchten sie auch einer Beschäftigung nachgehen, für die sie eine Fahrerlaubnis benötigen.

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 20. Juni 2022 den Entwurf einer EU-Verordnung (KOM (2022) 313 endg.) vorgelegt, der u. a. vorsieht, dass gültige ukrainische Führerscheine im Gebiet der EU anerkannt werden, solange ihren Inhabern Schutz durch EU-Recht oder durch nationales Recht gewährt wird. Mit einem Inkrafttreten dieser Verordnung wird derzeit frühestens im Juli, spätestens im Herbst 2022 gerechnet.

Um den Betroffenen in der Zwischenzeit die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis mit den dafür erforderlichen Prüfungen zu ersparen, wird die Fahrberechtigung der Betroffenen um ein halbes Jahr verlängert.

Ziffer 1, 2 und 3 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Aufgrund der Invasion der Ukraine durch Russland ist es nach Deutschland geflohenen Inhabern ukrainischer Fahrerlaubnisse derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hindernisse stellen etwa mangelnde deutsche Sprachkenntnisse und fehlende finanzielle Mittel dar. Die von der EU vorgesehene Anerkennung der ukrainischen Führerscheine kommt für die Flüchtlinge zu spät, deren Fahrberechtigung bereits am 24. August 2022 ausläuft.

Um die hiervon Betroffenen vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 23. Februar 2023 verhältnismäßig.

Sofern die EU-Verordnung wie geplant zuvor in Kraft tritt, überlagert sie diese Ausnahmegenehmigung und macht sie gegenstandslos. Die Fahrberechtigung wird sich dann aus der EU-Verordnung

ergeben. Sollte es nicht zur Verabschiedung der geplanten Verordnung kommen, haben die Betroffenen bis zum 23. Februar 2023 Zeit, sich um eine Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis zu bemühen. Damit wird für die Betroffenen Planungssicherheit geschaffen.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Die geplante EU-Verordnung bezieht sich auf Inhaber ukrainischer Führerscheine, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird. Auf diese Personen findet § 24 AufenthG Anwendung. Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Datum vom 14. April 2022 (Az.: M3-21000/33#6) veröffentlicht.

Zu 3.:

Die Bundesländer haben auf Ebene des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht im Umlaufverfahren der Geltung der Allgemeinverfügung auf ihrem Gebiet zugestimmt. Sie soll daher bundesweit Geltung haben.

Zu 4.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu 5.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Im Auftrag
Felix Pleschinger

295 Allgemeinverfügung - Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen

Bezirksregierung
26.11.01.02-1_46846/2022

Düsseldorf, den 07. Juli 2022



**Allgemeinverfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf**

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln erlässt für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Allgemeinverfügung:

Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen

Die gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erforderliche Erlaubnis für den Aufstieg bemannter Ballone außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen wird allen Inhabern einer Ballonpilotenlizenz nach BFCL.115 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 der Kommission vom 13. März 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen sowie für die Lizenzerteilung für die Flugbesatzung von Ballonen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 71 vom 14.3.2018, S. 10, L 203 vom 9.6.2021, S. 17), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1874 (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 4) geändert worden ist, hiermit für den Zuständigkeitsbereich der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln wie folgt erteilt:

I. Umfang:

1. Diese Erlaubnis berechtigt zum Aufstieg mit bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen
 - am Tage,
 - nach Sichtflugregeln und
 - an vorher nicht festgelegten Orten außerhalb von dichtbesiedelten Gebieten.

2. Wiederstarts können bei Fahrten zum Erwerb oder zu der Erweiterung, Aufrechterhaltung oder Erneuerung von Lizenzen und Berechtigungen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Ausbildungs- und Schulungsfahrten, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen sowie Fahrten zur Abnahme einer Praktischen Prüfung im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 mit einem Lehrberechtigten oder Prüfer sowie bei Befähigungsüberprüfungen gemäß BOP.ADD.315 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395.
3. Wiederstarts können durchgeführt werden bei Fahrten zur Inübnunghaltung und Aufrechterhaltung eines der Sicherheit dienenden Trainingsstandes bei Ballonfahrten, z.B. nach längeren Fahrtpausen oder bei seit längerer Zeit nicht gefahrenen Ballonklassen oder -gruppen oder zum Vertrautmachen mit bisher nicht gefahrenen Ballonen anderer Hersteller/Bauarten. Bei diesen genannten Fahrten mit Zwischenlandungen dürfen sich – außer in Gasballonen – nur der Freiballonführer und gegebenenfalls ein Lehrberechtigter oder Prüfer an Bord befinden. Soll ein Lehrberechtigter oder Prüfer mit an Bord genommen werden und wäre in diesem Fall unklar, wer verantwortlicher Freiballonführer ist, muss dies vorab schriftlich festgelegt werden.
4. Die Aufnahme oder der Austausch von Personen und von Betriebsstoffen bei Zwischenlandungen ist nicht zulässig.
5. Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Fahrten zur Beförderung von Fluggästen sind nicht zulässig.
6. Außen- und Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Veranstaltungen, an denen eine große Anzahl von Personen anwesend ist, sowie an Luftfahrtveranstaltungen im Sinne von § 24 LuftVG sind nicht zulässig.
7. In Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrkarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, in der Nähe von flugbetrieblich relevanten Hindernissen, Freileitungen und Masten sind Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen nicht zulässig.

II. Bedingungen:

1. Zur Durchführung von Außenstarts oder Wiederstarts nach Zwischenlandungen müssen alle Voraussetzungen zur Nutzung der Rechte aus der Ballonpilotenlizenz (BPL) gemäß Teil

BFCL des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 erfüllt sein.

2. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Freiballonführer als ungeeignet erscheinen lassen, eigenverantwortliche Entscheidungen im Rahmen dieser Erlaubnis zu treffen.
3. Für Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen, die zusätzliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen nach anderen Vorschriften (z.B. des Landschafts- und Naturschutzrechts) erfordern, müssen diese vorliegen und mitgeführt werden.
4. Vor einem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung innerhalb eines Halbmessers von 5 km um einen Flugplatz ist während der Betriebszeit dieses Flugplatzes der Start mit der örtlich zuständigen Luftaufsichtsstelle oder Flugleitung abzustimmen. Bei einem Flugplatz mit Kontrollzone ist darüber hinaus mit der Flugverkehrskontrollstelle vorab eine Absprache zu treffen und die erforderliche Freigabe einzuholen.
5. Nach dem Start muss die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1, L 145 vom 31.5.2013, S. 38, L 037 vom 13.2.2015, S. 24, L 214 vom 13.8.2015, S. 28), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/886 (Abl. L 205 vom 29.6.2020, S. 14) geändert worden ist, gefahrlos erreicht werden können.
6. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

III. Auflagen:

1. Der Freiballonführer hat vor jedem Außenstart oder Wiederstart nach einer Zwischenlandung unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse (insbesondere Wind, Sicht und Wolkenhöhe) und der zu überfliegenden Hindernisse zu prüfen, ob das Startgelände für einen gefahrlosen Start geeignet ist und geeignetes Landegelände in Fahrtrichtung erreicht werden kann. Vor

dem Außenstart muss eine Windmessung am Startgelände mit einem geeigneten Hilfsmittel erfolgen.

2. Außenstarts von bis zu maximal vier Ballonen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Startgelände zur Verfügung steht, welches eine gegenseitige Behinderung ausschließt. Starts von Heißluftballonen müssen nacheinander in der Art erfolgen, dass jeder Ballon erst dann starten darf, wenn der Vorgänger die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 nach dem Start erreicht hat. Die Möglichkeit der Funkkommunikation zwischen allen beteiligten Ballonführern muss jederzeit sichergestellt sein.
3. Bei fortgesetzter Benutzung desselben Startgeländes über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg ist die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Von einer fortgesetzten Benutzung ist auszugehen, wenn im monatlichen Durchschnitt mehr als vier Starts durchgeführt werden.
4. Ausreichender Brandschutz, der den besonderen Betriebsverhältnissen, der Beschaffenheit des Geländes für den Außenstart und der Ballonfüllung Rechnung trägt, ist bereitzuhalten.
5. Zwischenlandungen dürfen nur bei geringen Windgeschwindigkeiten durchgeführt werden, die ein längeres Schleifen am Boden nicht erwarten lassen. Nach Möglichkeit, und wenn dem keine flugbetrieblichen Überlegungen entgegenstehen, sind für Zwischenlandungen befestigte Wege/Feldwege zu nutzen. Der Abstand zu bewohnten Gebäuden muss dabei zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Belästigung durch Lärm gewährleistet sein.
6. Nicht zulässig sind Zwischenlandungen
 - in Städten und anderen dichtbesiedelten Gebieten,
 - in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Gebäuden oder Industrieanlagen, im Bereich von flugbetrieblich relevanten Hindernissen,
 - in Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrtskarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,
 - in unmittelbarer Nähe zu Tieren auf Freiflächen,
 - in unmittelbarer Nähe zu Menschen, Luftfahrtveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen sowie

- wenn die Zwischenlandungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs beeinträchtigen würden.

7. Der Freiballonführer hat nach BOP.BAS.065 des Anhangs II und BFCL.050 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 Außenstarts und Wiederstarts im Fahrtenbuch und im Bordbuch des Ballons aufzuzeichnen. Die Vorgaben der Acceptable Means of Compliance (AMC) AMC1 BOP.BAS.065 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 und, soweit diese keine entgegenstehenden Regelungen treffen, des § 30 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) sind zu beachten.

8. Entstehen im Zusammenhang mit einer Ballonfahrt aufgrund dieser Erlaubnis
 - nicht unerhebliche Verletzungen einer oder mehrerer Personen,
 - Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder
 - nicht unerhebliche Sachschäden (einschließlich Tierschäden),

so sind diese Ereignisse der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen. Davon unberührt bleiben die Pflichten zur Meldung von Unfällen, Störungen und Ereignissen, auf die untenstehend hingewiesen wird.

9. Diese Erlaubnis wird gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden. Nachträgliche Auflagen sind insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich.

10. Eine Ablichtung dieser Erlaubnis ist mitzuführen.

Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Hinweise:

1. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandung dürfen von bemannten Freiballonen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur durchgeführt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter zugestimmt hat (§ 25 Absatz 1 Satz 1 LuftVG).

2. Nach einer Landung oder Zwischenlandung, insbesondere wenn ein Schaden entstanden ist, ist die Besatzung des bemannten Freiballons gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 LuftVG verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten jedes von der Landung oder Abtransport des Freiballons betroffenen Grundstückes jeweils über den Namen und Wohnsitz des Halters, des Freiballonführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben. Dies kann auch nachträglich (nach Beendigung der Ballonfahrt) telefonisch oder in Textform erfolgen. Kann der Grundstückseigentümer nicht benachrichtigt werden, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich entsprechend zu unterrichten.
3. Grundstücke die für eine Zwischenlandung in Anspruch genommen werden, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten von Kraftfahrzeugen befahren werden.
4. Schadensersatzansprüche aufgrund von Schäden, die durch Ballonfahrten aufgrund dieser Erlaubnis (insbesondere während Außen- oder Wiederstarts oder Landungen) verursacht werden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
5. Zuwiderhandlungen gegen schriftliche vollziehbare Auflagen dieser Erlaubnis können nach § 58 Absatz 1 Nummer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
6. Gemäß § 29 b LuftVG sind Halter und Führer von Freiballonen verpflichtet, beim Betrieb in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.
7. Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 LuftVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 10 LuftVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 LuftVO einen Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.
8. Die zuständigen Stellen können die an Bord mitgeführten Urkunden sowie Lizenzen und Berechtigungen der Besatzungsmitglieder prüfen, insbesondere gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 LuftVG.

9. Unfälle, Störungen und Ereignisse sind gemäß der §§ 7 und 9 LuftVO sowie den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 996/2010¹, der Verordnung (EU) Nr. 376/2014² und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018³ zu melden. Bei gewerblichem Betrieb ist BOP.ADD.25, auch in Verbindung mit BOP.ADD.400 Buchstabe a), des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 zu beachten. Auf die besondere Meldepflicht bezüglich Gefahrgutunfällen und Zwischenfällen gemäß BOP.BAS.055 Buchstabe d) des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 wird hingewiesen. Für die Meldung von Wildtierschäden wird auf die NfL 1-703-16 und für Luftfahrzeugannäherungen auf die NfL 1-915-16 verwiesen.
10. Soll von den Vorgaben dieser Erlaubnis abgewichen werden, ist vorab eine diesbezügliche Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß § 25 Absatz 1 LuftVG einzuholen.

V. Inkrafttreten:

Diese Erlaubnis tritt am 01.08.2022 in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein

sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag
gez. Klinger

¹ Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

² Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 der Kommission vom 29. Juni 2015 zur Festlegung einer Liste zur Einstufung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates meldepflichtig sind (ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/3 der Kommission vom 4. Januar 2022 (ABl. L 1 vom 5.1.2022, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 414

296 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung

51.01.06.02-SGV-2-StJosefTrail

Düsseldorf, den 12. Juli 2022

Mit Bescheid vom 12.07.2022, Az.: 51.01.06.02-SGV-2-StJosefTrail habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), das folgende - hier nicht in Originalgröße abgebildete - Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "St. Josef Trail" zugelassen. Das Zeichen zeigt ein stilisiertes Hochkreuz, dessen Linienführung einen Farbverlauf von Türkis über Grün, Hellgrün, Gelb, Rot bis Lila aufweist und mit dem darunterliegenden Schriftzug „St. Josef-Trail“ gekennzeichnet ist.



St. Josef-Trail

Im Auftrag
gez. Degner

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 418

297 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung

54.06.04.02-5

Düsseldorf, den 12. Juli 2022

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Die

**thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Str. 100
47166 Duisburg**

beabsichtigt, auf dem Betriebsgrundstück in Duisburg, Gemarkung Hamborn, Flur 243, Flurstück 35 im Zuge des Umbaus der bestehenden

Gießwalzanlage in eine Stranggießanlage und ein Warmbandwerk zur Bauwasserhaltung Grundwasser bis zu einem Volumen von insgesamt 2.378.400 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die thyssenkrupp Steel Europe AG unter dem 29.04.2022, in der Fassung vom 13.06.2022, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht).

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben zur Errichtung der Fundamente der Hubbalkenöfen sowie des Mediengebäudes am Warmbandwerk. Über eine Bauzeit von etwa einem Jahr soll in fünf Bereichen überwiegend nacheinander mittels insgesamt 40 Schwerkraftbrunnen Grundwasser mit einer stündlichen Menge von bis zu 890 m³ und einer Gesamtmenge von maximal 2.378.400 m³ entnommen werden. Die Entnahmen sind auf die Dauer der Baumaßnahmen befristet. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Das geförderte Grundwasser soll in das Betriebswassernetz der Kreislaufwasserbehandlungsanlage Bruckhausen (Kläranlage Nord) eingespeist und in geringen Mengen gemäß der gültigen Einleitungserlaubnis über die Einleitungsstelle 002 178 026 in den Rhein

eingeleitet werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Brunnen mit Ton verfüllt und mittels Stahlbrunnenkopf verschlossen.

Durch die Grundwasserförderung wird der Grundwasserspiegel temporär und lokal begrenzt abgesenkt. Für die Bauwasserhaltung wurde ein Bemessungswasserstand von 20,00 m ü.NHN2016 zugrunde gelegt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig minimal bis auf 16,70 m ü.NHN2016. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 19,84 m ü.NHN2016 und 18,35 m ü.NHN2016. Der natürliche Schwankungsbereich wird um 1,65 m überschritten. Der sich ausbildende Absenkbereich mit einem maximalen Radius von 550 m befindet sich nahezu vollständig auf dem Betriebsgrundstück der thyssenkrupp Steel Europe AG. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie Nationalparks und Biosphärenreservate sowie Grundwasserentnahmen Dritter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Betriebsgrundstück ist im Altlastenkataster der Stadt Duisburg als Altstandort verzeichnet. Es ist mit dem Antreffen von Auffüllungsmaterialien zu rechnen, die ggfs. als schädliche Bodenverunreinigungen einzustufen sind. Im Umfeld des Vorhabens vorgenommene Grundwasseranalysen liefern derzeit keine Anhaltspunkte für schädliche Grundwasserunreinigungen. Gegen eine Einleitung des geförderten Grundwassers in das Betriebswassernetz und eine Einleitung in den Rhein bei Einhaltung der erlaubten Mengen- und Qualitätsanforderungen bestehen keine Bedenken.

Nach Einstellung der Bauwasserhaltung wird sich der hydrologische Ursprungszustand im Absenkbereich der Grundwasserentnahmen wieder einstellen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lars Gühlstorf

298 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Mülheim-Dohne

Bezirksregierung
54.06.08.06-1

Düsseldorf, den 05. Juli 2022

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der

Wassergewinnungsanlage Mülheim-Dohne der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH in Mülheim an der Ruhr vom 07.08.1992

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 20.08.1992

-Wasserschutzgebietsverordnung Mülheim-Dohne)

vom 05.07.2022

Inhalt:

- § 1 Inhalt
§ 2 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2585), in der aktuellen Fassung,
- §§ 35, 93, 112, 113, 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (Landeswassergesetz - GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77) in der aktuellen Fassung, sowie
- § 4 in Verbindung mit Ziffer 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 Nr. 15 S. 268) in der aktuellen Fassung

verordnet die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde:

**§ 1
Inhalt**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Mülheim-Dohne der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH vom 07.08.1992 – Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 34 vom 20.08.1992, S.243 ff. – wird hiermit aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Jörg Matthes

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 420

299 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Düsseldorf in Meerbusch – Klärwerk Düsseldorf-Nord

Bezirksregierung
54.07.03.57-1-30738/2021

Düsseldorf, den 07. Juli 2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Düsseldorf in Meerbusch – Klärwerk Düsseldorf-Nord

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf (SEBD), Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf hat mit Schreiben vom 12.05.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Düsseldorf-Nord in Meerbusch durch die Sanierung, Modernisierung und Automatisierung der Klärschlammbehandlung gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Düsseldorf-Nord der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Städte Düsseldorf und Meerbusch (für bis zu 600.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, liegt im Osten des Stadtgebietes von Meerbusch in der Nähe des Rheins, welcher hier auch die Grenze nach Düsseldorf darstellt. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 16,5 ha Größe.

Mit der beantragten Änderung des Klärwerks Düsseldorf-Nord sollen die Anlagenteile:

- Primärschlammabzug und -Förderung zum Eindicker
- Primärschlamm-Bunker und Primärschlamm-Pumpwerk
- Rücklaufschlammabzug aus dem Nachklärbecken 1 und Rücklaufschlamm-Förderung zum Belebungsbecken 1
- Rücklaufschlamm-Bunker und Rücklaufschlamm-Pumpwerk
- vorhandene Behälter zur Nutzung als Überschussschlamm-Speicher
- Maschinelle Überschussschlamm-Eindickung
- Faulbehälter
- Medienkanäle

saniert, modernisiert und im Betrieb angepasst werden. Die Schlammbehandlung soll damit zukünftig insgesamt automatisiert betrieben werden können. Außerdem erfolgt die Errichtung eines Wärmetauschergebäudes für den energieeffizienten Betrieb der Faulbehälter.

Die Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf dem vorhandenen Klärwerksgelände und erhöhen den Anteil der versiegelten Fläche, vorrangig durch den Neubau des Wärmetauschergebäudes mit 245 m² Fläche, nur geringfügig. Das Gründungsniveau der geplanten Bauwerke (Flachgründungen) liegt oberhalb des Grundwasserspiegels. Durch die Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild der Kläranlage nicht nachhaltig verändert. Die Sanierungsmaßnahmen finden überwiegend im Inneren von Gebäuden oder in Medienkanälen unterirdisch statt.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände grenzt im Norden an die Autobahn A 44, im Osten an das FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge. In dem FFH-Gebiet befinden sich einige kleine Stillgewässer, die als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergab, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das Planvorhaben nicht zu erwarten sind. Im

Übrigen grenzt die Kläranlage an landwirtschaftlich genutzte und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Flächen. Das Kläranlagengelände ist anthropogen überformt. Hier dominieren technische Bauwerke, Verkehrsflächen und Repräsentationsgrün mit Einzelbaumpflanzungen. Das Kläranlagengelände ist von einem Sichtschutzwald umgeben. Das Landschaftsbild im Umfeld des in der Altrheinschlinge gelegenen Klärwerks wird von den landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Die Kläranlage befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte finden sich in der Umgebung erst in einem Abstand von mehr als 500 Metern. In der näheren Umgebung finden sich nur einzelne landwirtschaftliche Hofflächen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der Klärschlammaufbereitungsanlage für die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung in ca. 650 m Entfernung und für Einzelgehöfte in mehr als 250 m Entfernung sind nur im geringen Umfang zu erwarten. Der Betrieb ist mit keinem zusätzlichen Verkehrsaufkommen verbunden. Die Lärmemissionen werden durch die Nutzung von Bandeindickern anstelle der bisher zur Entwässerung genutzten Zentrifugen vermindert. Auch Geruchsemissionen werden durch die Sanierung der Anlagen eher reduziert. Die Behandlungskapazität der Kläranlage wird nicht verändert. Unfallrisiken und Gefahren durch Betriebsstörungen können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wirkungsvoll begegnet werden. Insbesondere vermindert die konsequente Anwendung der gesetzlichen Vorschriften die Gefahr einer Verunreinigung des Untergrundes und des Grundwasserkörpers. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unwesentlich. Durch das Vorhaben sind keine größeren Pflanzen betroffen. Durch die Modernisierung der Anlage wird der Energiebedarf der Kläranlage vermindert.

Insgesamt sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb und Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht. Dies führt zu meiner Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Odenthal

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 420

300 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Bezirksregierung
54.07.50.09 -799/2021

Düsseldorf, den 12. Juli 2022

Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Walter Rau Neusser Öl und Fett AG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 05.01.2021 mit den Nachträgen vom 18.05.2021, 13.07.2021, 14.07.2021 und 23.05.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Walter Rau Neusser Öl und Fett AG betreibt als Eigentümerin am Standort Industriestraße 36-40, 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstück 206 eine Abwasseraufbereitungsanlage zur Behandlung der Abwässer aus der Raffination (Anhang 4 der Abwasserverordnung – AbwV), der Härtung (Anhang 22 AbwV) und der Kühl- und Abschlammwässer (Anhang 31 AbwV).

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagenteile:

- Kombiniertes automatisches Sand- und Fettfang
- Misch- und Ausgleichsbehälter
- Ansäuerungsreaktor
- Spalt- und Neutralisationsreaktor
- Flockungsreaktor
- Flotationsanlage
- Multifunktionsbecken

Diese Abwasseraufbereitungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG ist eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV und unterliegt somit den Anforderungen der IZÜV.

Das Verfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die geänderte Anlage voraussichtlich im 1. Quartal 2023 in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 17 WHG auch vor Erteilung der Genehmigung mit den Umbauarbeiten der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage zu beginnen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere der Ausgangszustandsbericht und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Erläuterungsbericht
- Bericht Geruchsemissionen
- Bericht Schallemissionen
- AwSV-Gutachten
- Aufstellungsplan und Prozessfließbild Abwasserbehandlungsanlage
- Bauantrag Abwasserbehandlungsanlage

liegen in der Zeit vom **29.07.2022 bis einschließlich 29.08.2022** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Stadt Neuss

Die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Neuss, 2. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.30 Uhr

Während dieser Zeit können Einwendungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per

E-Mail (stadtplanung@stadt.neuss.de) abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage folgt die Stadt Neuss den Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um den Kreis der sich am Auslegungsort gleichzeitig befindlichen Personen gering zu halten, erfolgt der Zugang durch nicht mehr als zwei zusammengehörige Personen gleichzeitig. Es wird darum gebeten, zueinander Abstand zu halten sowie von den bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion und Mund-Nasen-Schutzmasken Gebrauch zu machen.

Die Schutzmaßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und können sich auch im Rahmen der Auslegung verändern. Aus diesem Grund und um Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, Termine zur Einsichtnahme der Unterlagen frühzeitig im Vorfeld unter 02131-906101 zu vereinbaren bzw. per E-Mail an stadtplanung@stadt.neuss.de zu richten. Hierum wird insbesondere gebeten, wenn Sie ein Beratungsgespräch wünschen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Corona-Lage zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für schweren Krankheitsverlauf (gem. Robert-Koch-Institut) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Amt für Stadtplanung wenden (02131-906101).

Es sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Regelungen zu beachten.

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Chilla (Tel.: +492114752945; alexander.chilla@brd.nrw.de).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Neuss (stadtplanung@stadt.neuss.de) innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.07.2022 bis einschließlich 29.09.2022 (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07.50.09-799/2021)** vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie

sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse **poststelle@brd.nrw.de** mit dem Betreff „Dezernat 54 – Einwendung“ zu senden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: poststelle@brd.sec.nrw.de

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift

versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen,

**am 07.11.2022, ab 9.30 Uhr im Dorint
Kongresshotel Neuss, Selikumer Straße 25,
41460 Neuss**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

301 Bezirksfachklassenverordnung 2022

Bezirksregierung
48.02.13.01-2022-2

Düsseldorf, den 11. Juli 2022

**VERORDNUNG ÜBER DIE BILDUNG
VON BEZIRKSFACHKLASSEN AN BERUFS-
KOLLEGS**

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der jetzt gültigen Fassung wird die nachstehende Verordnung nach Anhörung der Schulträger und Kammern erlassen.

§ 1

Da die Schülerzahlen im Einzugsbereich einiger Schulträger nicht ausreichen, um eigene Fachklassen bilden zu können (§ 6 Abs. 8 der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG), werden die Bezirksfachklassen gemäß Anlage eingerichtet.

§ 2

Bezirksfachklassen, die neu eingerichtet werden, beginnen mit der angegebenen Jahrgangsstufe bzw. mit dem ersten Ausbildungsjahr. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die bisherige Fachklasse bis zum Abschluss der regulären Ausbildung weiter besucht werden.

§ 3

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirk-sübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsganges Berufsschule an Berufskollegs des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS Nr.10-11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt meine Verordnung vom 02.07.2021 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 vom 15.07.2021) außer Kraft.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 301**

Düsseldorf, den 01. Juli 2022

Die Bezirksregierung
In Vertretung
gez. Roland Schlapka

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf